

# Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden und Städte

Die **Umsetzung** der Voranschlags- und  
Rechnungsabschlussverordnung 2015  
**auf Gemeindeebene** (Land Steiermark)

Informationsveranstaltung zur Umsetzung der VRV 2015  
Leoben, 21. Juni 2017

- Getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage
- Unter Berücksichtigung der (neuen) Haushaltsregelungen

## Neue Haushaltsgrundsätze

- Transparenz
- Effizienz
- Vergleichbarkeit

## Zusätzlich zu den bekannten Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit

Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, bestehend aus

- Finanzierungs-,
- Ergebnis- und
- Vermögenshaushalt

## **Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt**

## Soll

Einnahmen

Ausgaben

## EH

Erträge

Aufwendungen

- Grundsatz der Verbuchung der Geschäftsfälle bei Rechnungslegung und -stellung
  - Abkehr vom Fälligkeitsprinzip
- Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung
  - Rückstellungen
  - Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
  - Abgrenzung der Begriffe „Rückstellung“, „Verbindlichkeit“ und „Rücklage“
- Grundsatz der (linearen) Absetzung für Abnutzung

Ist

Einzahlungen

Auszahlungen

Einzahlungen/  
Auszahlungen

Operative  
Gebarung

Investive  
Gebarung

Finanzierungs-  
tätigkeit

- Direkte Finanzierungsrechnung
  - EDV-System muss sicherstellen, dass Erträge und Aufwendungen bei Abstattung „vollautomatisch“ im Finanzierungshaushalt verbucht werden
- Herausforderung:
  - Interpretation § 6 Abs 9 VRV 2015
  - Anpassung des Kontenplanes der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015)



## Aktiva

Langfristiges  
Vermögen

Kurzfristiges  
Vermögen

## Passiva

Nettovermögen

Kapitaltransfers

Langfr. Fremdmittel

Kurzfr. Fremdmittel

- **1. Schritt:**  
**Vollständige Erfassung des Gemeindeeigentums**
  - Durchführung einer Inventur
  - Möglichst einheitlicher technischer Standard
  - A7 bereitet mit A17 und A14 derzeit eine Richtlinie für die Durchführung der Inventur aus technischer Sicht vor.
  - Ziel: Anleitung der Gemeinden, bei der Inventur vor allem jene (technischen) Merkmale zu erfassen bzw zu erheben, die für eine notwendige Bewertung von Vermögensgegenständen benötigt werden.

- **2. Schritt:  
Bewertung des Gemeindeeigentums**
  - Vermögensgegenstände für die (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, sind nicht zu bewerten.
  - Grundstücke: Bewertung aufgrund interner plausibler Wertfeststellungen, mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren)
  - Gebäude und Bauten: Bewertung aufgrund einer internen plausiblen Wertfeststellung mit Durchschnittswerten von (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder sonstige Nachweise wie aktuelle Durchschnittspreisermittlungen
  - Wenn bereits vorliegend bzw nur in Ausnahmefällen mittels Bewertungsgutachten
  - Die A7 plant aufbauend auf der Richtlinie für die Durchführung der Inventur eine Richtlinie für die Bewertung des Gemeindeeigentums.

- Beibehaltung des Ansatz- und Kontenplanes (Gruppenebene)
- Ergänzung des Kontenplanes
- Grundsätzlich gleiche Kontierungssystematik
  - Haushaltshinweise entfallen, da keine Unterscheidung zwischen oH und aoH

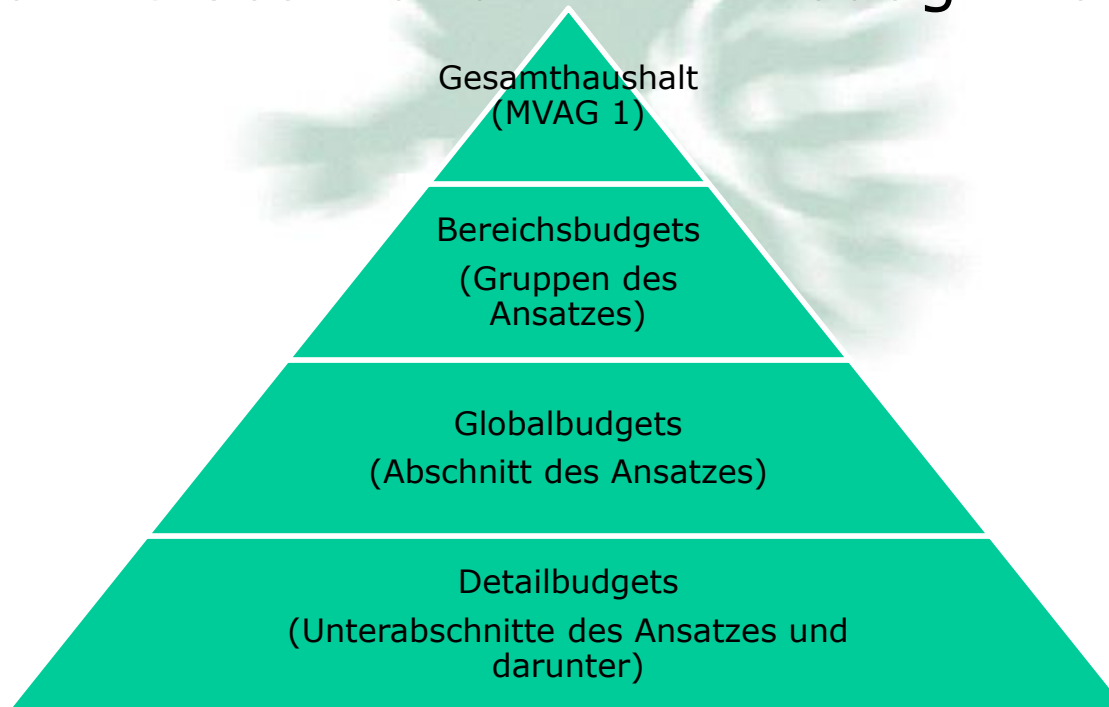
- **Bund und Land Steiermark**
  - doppelte Buchführung
  - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt
  - Wirkungsorientierung
  
- **Gemeindeebene:**
  - Doppelte kommunale Buchführung
  - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt

- 19.10.2015:  
VRV 2015–Kundmachung
- 03.11.2015:  
Unterzeichnung einer Art. 15a-  
Vereinbarung zwischen den Ländern  
(ohne Gemeindeebene)
- 09.11.2015:  
Kundmachung der Erläuterungen auf der  
BMF-Homepage

Umsetzung der VRV 2015  
auf Gemeindeebene?

- Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Muster-Voranschlages und eines Muster-Rechnungsabschlusses
  - Mustergemeinden: Klagenfurt, Trofaich und Grafenwörth
  - Verhandlungspartner: Österr. Gemeindebund (Federführung), Österr. Städtebund, BMF, Länder (OÖ, Stmk)

- Forderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
  - Verzicht auf eine verpflichtende Darstellung der Global- und Bereichsbudgetebene, wenn





- Forderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
  - in der VRV 2015 klar gestellt wird, dass der Detailnachweis auf Kontenebene Bestandteil des Voranschlages ist!
  - Detailnachweis auf Kontenebene übernimmt die Systematik der Anlagen 1a und 1b VRV 2015 in den Summen und stellt damit eine Verbindung zwischen der Budgetdarstellung und der Kontendarstellung her.

- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des KDZ-Kontierungsleitfadens
  - Teilnehmer: Österr. Städtebund (Federführung), österr. Gemeindebund, BMF, Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörden, Wien, KDZ (Dientsleister)
  - Überarbeitung des gesamten Kontierungsleitfadens der KDZ
  - Erarbeitung eines Glossars, wesentlicher Begriffe
  - Buchungsbeispiele für schwierige Geschäftsfälle
  - Überarbeitung des Kontenplanes (Anlage 3b)
  - Überarbeitung sämtlicher Anlagen der VRV 2015

- VR-Komitee
  - Aufgaben:
    - Empfehlungen zu VRV 1997
    - Empfehlungen zu VRV 2015
    - Abstimmung der Änderungsempfehlungen der VRV 2015 an den HBMF
  - Institutionen mit Sitz und Stimme:
    - Länder (NÖ)
    - Österr. Gemeindebund (NÖ)
    - Österr. Städtebund (Wien)
    - BMF
  - Beratende Experten (Institutionen)
    - Statistik Austria
    - RH
    - Gemeindeaufsicht (OÖ/Stmk)

- Arbeitsgruppe in Vorbereitung:  
Gemeindehaushaltsdaten-Schnittstelle
  - Aufgabe:
    - Abstimmung der GHD-Schnittstelle für die VRV 2015
  - Teilnehmer:
    - BMF (Leitung)
    - Statistik Austria
    - Österr. Gemeindebund (NÖ)
    - Österr. Städtebund (Wien)
    - Gemeindeaufsichtsvertreter
  - Ziel:
    - Neue GHD nimmt Rücksicht auf die Informationsbedürfnisse der Gemeindeaufsicht und die Datenlieferungsverpflichtungen gemäß ÖStP 2012.

- Arbeitsgruppe der Gemeindeaufsichtsvertreter für die Abstimmung der Umsetzungsmaßnahmen auf Gemeindeebene

## **Empfehlung:**

Informationen, die auch bisher im VA/RA enthalten sind, werden in gleicher Tiefe, Genauigkeit und rechtlicher Qualität benötigt.

- **Zwischenstand:**

- Empfehlung zum Haushalts-  
gleichgewicht einer Gemeinde

- Ergebnishaushalt ausgeglichen.
- Liquidität gewährleistet.
- Nettovermögen ist nicht negativ.

- Empfehlung zur Aufnahme von  
Darlehen

- Darlehensaufnahme grundsätzlich für die  
investive Gebarung möglich.

## Bundesland Steiermark:

- Kein Widerspruch landesgesetzlicher Bestimmungen zur VRV 2015
- Inhaltliche Ausgestaltung des (neuen) Gemeinde-Haushaltswesens notwendig

## Bundesland Steiermark:

- Notwendige Schritte:
  - Novelle der GemO (Wirkungskreise der Gemeindeorgane – Haushaltsrecht)
  - Neue Gemeindehaushaltsordnung
  - Novellierung weiterer Landesgesetze (etwa Pflichtschulerhaltungsgesetz, ...)



## Bundesland Steiermark:

- Schulungen
  - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
    - Schulung der Bürgermeister und zumindest der Kassiere (Ziel: Interpretation der VA und RA gem. VRV 2015)
    - Schulung von zumindest zwei MitarbeiterInnen einer Gemeinde (Ziel: Ist in der Lage einen VA und RA gem. VRV 2015 zu erstellen)

## Bundesland Steiermark:

- Schulungen
  - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
    - Fazit: rd. 600 politi. Mandatare und rd. 600 MA der Gemeinden sind prioritär über die neuen Bestimmungen und Voraussetzungen der VRV 2015 in einer ersten Welle zu schulen.



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen

**MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann**

Tel.: 0316/877-2717

<http://www.steiermark.at>

[hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at](mailto:hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at)